



GEMEINDE VELTHEIM

---

# Mitteilungen

Amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Veltheim

24. April 2020 / Nr. 17

---

## Gemeinderat und Gemeindeverwaltung

---

### **Coronavirus – Spezifische Anordnungen in Bezug auf die Gemeinde Veltheim bzw. für die Bevölkerung unseres Dorfes**

Um die Verbreitung des Coronavirus weiter einzudämmen und zum Schutze von besonders gefährdeten Personen bzw. für alle sich in Veltheim aufhaltenden Menschen hat der Gemeinderat seine Beschlüsse vom 16. März 2020 wie folgt angepasst:

- Alle öffentlichen Gebäude der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Veltheim bleiben weiterhin für Proben, Trainings und alle weiteren Freizeitnutzungen inkl. kulturelle Veranstaltungen vorerst bis 10.05.2020 geschlossen. Es betrifft dies insbesondere die Mehrzweckhalle, die Turnhalle, das alte und das neue Schulhaus sowie den Waldunterstand im Aspalter.
- Das Nutzungsverbot hat auch Gültigkeit für sämtliche Aussenanlagen inkl. die Spielplätze. Auch diese Anlagen bleiben ganztags geschlossen.
- Der Zugang zum Gemeindehaus bleibt weiterhin bis zum 10.05.2020 geschlossen. Das Verwaltungspersonal wird den Verwaltungsbetrieb soweit möglich aufrecht erhalten bzw. in gewohnter Art und Weise seiner Tätigkeit nachgehen. Dringend notwendige Besuche bei der Verwaltung bleiben für die Einwohnerschaft gewährleistet und können über die Telefon-Nr. 056 463 66 99 vereinbart werden. Dringend notwendige Kundengespräche werden unter Einhaltung der Empfehlungen der übergeordneten Behörden durchgeführt. Dazu gehört die Bedienung der Kundschaft hinter geschlossenen Glasscheiben. Beachten Sie den Online-Schalter auf der Website der Gemeinde. Kehrlichmarken können Sie auch im Volg oder in der Bäckerei Richner beziehen.
- Hilfsbedürftige Personen, welche nicht Hilfe aus der Verwandtschaft, von anderen Personen oder von sozialen Einrichtungen erwarten können, insbesondere für dringende Botengänge oder für die Unterstützung bei notwendigen Anschaffungen (zum Beispiel Lebensmitteleinkäufen), dürfen sich weiterhin per Telefon bei der Gemeindeverwaltung melden. Verdankenswerterweise haben sich verschiedene Personen gemeldet, die für solche Dienstleistungen zur Verfügung stehen. Die Gemeindeverwaltung ist für die Koordination besorgt. Telefon Gemeindeverwaltung: 056 463 66 99.
- Für Fragen aller Art kann die Gemeindeverwaltung unter der Tel.Nr. 056 463 66 99 kontaktiert werden. Bei Angelegenheiten in Bezug auf technische Themen steht das Gemeindebauamt unter der Tel.Nr. 079 640 87 23 zur Verfügung.
- Weitere Informationen folgen aufgrund der demnächst zu erwartenden Anordnungen der Bundes- und Kantonsbehörden im Mitteilungsblatt der kommenden Woche.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und vor allem beste Gesundheit.

*Gemeinderat Veltheim*

---

## Verlängerte öffentliche Auflage von Baugesuchen gestützt auf SonderV 20-1 vom 01.04.2020

Fristverlängerung aufgrund Fristenstillstand gemäss § 3 der Sonderverordnung 1 zur Begegnung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen infolge des Coronavirus vom 01.04.2020 (SonderV 20-1).

Ort: Gemeindeganzlei, Gemeindehaus, 5106 Veltheim / Auflageakten sind auch einsehbar unter [www.veltheim.ch](http://www.veltheim.ch).

Zeit: Ursprünglich: Vom 23.03.2020 – 21.04.2020 während den ordentlichen Bürostunden  
Verlängert bis: 11.05.2020

Einwendungen: Gegen diese Baugesuche kann während der vorgenannten Auflagefrist beim Gemeinderat Veltheim, 5106 Veltheim, Einwendung erhoben werden. Die Auflagefrist kann nicht verlängert werden. Die Einwendung muss vom Einwender selbst oder von einer von ihm bevollmächtigten Person verfasst und unterzeichnet sein. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das heisst, es ist anzugeben, welchen Entscheid der Einwender anstelle der nachgesuchten Baubewilligung beantragt. Zudem ist darzulegen, aus welchen Gründen der Einwender diesen anderen Entscheid verlangt. Auf eine Einwendung, die diesen Anforderungen nicht genügt, kann nicht eingetreten werden.

-----

**Gesuchstellerin:** Berdaag AG, Hallwylstrasse 9, 5001 Aarau  
**Grundeigentümerin:** Sonnmatt-Verwaltungs-AG, Herzogstrasse 48, 5000 Aarau

**Lage des Bau-** Talstrasse 8 / Parzelle Nr. 714  
**grundstückes:**

**Umschreibung des** Mehrfamilienhaus Nr. 289 (AGV-Nummerierung):  
**Bauvorhabens:**

- Fassadensanierung
- Erweiterung Balkonanlage

**Gesuche für weitere** Zustimmung DBVU, Aarau / § 63 lit. c BauG  
**Bewilligungen**  
**kantonal oder eidg.**  
**Behörden:**

**Gesuchsteller:** Heinrich und Johanna Zimmermann, Erlihalde 2, 5006 Veltheim  
**Grundeigentümer:** Heinrich Zimmermann, Erlihalde 2, 5106 Veltheim

**Lage des Bau-** Erlihalde 2 / Parzelle Nr. 242  
**grundstückes:**

**Umschreibung des** Wiederaufbau Remise nach Brand  
**Bauvorhabens:**

**Gesuche für weitere** Zustimmung DBVU, Aarau / § 63 lit. e BauG  
**Bewilligungen**  
**kantonal oder eidg.**  
**Behörden:**

**Gesuchstellerin:** Einwohnergemeinde Veltheim, v.d. Gemeinderat, 5106 Veltheim  
**Grundeigentümer:** Parzelle Nr. 332: Weber Rudolf, Wildeggerstrasse 5, 5106 Veltheim  
Parzelle Nr. 333: Brugger Jakob, c/o APH Schenkenbergertal, 5107 Schinznach-D.  
Parzelle Nr. 337: Einwohnergemeinde Veltheim, v.d. Gemeinderat, 5106 Veltheim  
**Lage des Bau-** Schulanlage / Wildeggerstrasse / Parzellen Nr. 332, Nr. 333 und Nr. 337  
**grundstückes:**  
**Umschreibung des** Neubau Erschliessung - Zufahrtsstrasse zu und für die Parzellen Nr. 332 u. Nr. 333  
**Bauvorhabens:**  
**Gesuche für weitere** --  
**Bewilligungen**  
**kantonaler oder eidg.**  
**Behörden:**

*Gemeinderat Veltheim*

---

## **Kommunale Kehrrichtentsorgung - neue Empfehlung des Bundes vom 07. April 2020**

Der Bund hat an die Kantone, als Vollzugsbehörden, Empfehlungen für die Kehrrichtentsorgung in der ausserordentlichen Lage wegen dem Corona-Virus herausgegeben.

Das Bundesamt für Umwelt, BAFU, erachtet die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit auch in der aktuellen ausserordentlichen Lage nach wie vor als unbedingt notwendig, weil auch die Entsorgung von Abfällen zur Grundversorgung der Bevölkerung zählt.

Unter der Einhaltung der nachfolgenden Empfehlungen für die Bevölkerung und insbesondere unter Beachtung von hygienischen und infektionspräventiven Gesichtspunkten des Arbeitnehmer/innenschutzes für die Mitarbeitenden kann die Abfallentsorgung aufrechterhalten und das damit verbundene Risiko einer Corona-Übertragung minimiert werden.

### Kommunale Kehrrichtsammlung

Die kommunale Sammlung von Kehrricht und Grüngut aus Privathaushalten soll weiterhin gewährleistet werden. Der Bevölkerung ist folgendes zu empfehlen:

- Im privaten Haushalt sollen Abfälle wie Masken, Taschentücher, Hygieneartikel und Papierhandtücher unmittelbar nach Gebrauch in Plastiksäcken gesammelt werden.
- Diese Plastiksäcke werden ohne zusammenzupressen verknotet und in den Abfallsack im Kehrrichtkübel gegeben. Es soll vermieden werden, dass Abfallsäcke offen herumstehen.
- Volle Abfallsäcke werden anschliessend wie üblich als Hauskehrricht entsorgt.
- Die Abfalltrennung in Privathaushalten ist wie anhin weiterzubetreiben.

### Ausnahme:

In Haushalten, in denen erkrankte oder unter Quarantäne stehende Personen leben, soll die Abfalltrennung ebenfalls weitergeführt werden. Die separat gesammelten Abfälle dürfen aber nicht von unter Quarantäne stehenden Personen in die Sammelstellen gebracht, sondern sollen zuhause gelagert werden, sofern es die Platzverhältnisse erlauben. Wo dies nicht möglich ist, kann auf die Abfalltrennung verzichtet und alle Haushaltabfälle (auch Grüngut) mit dem Kehrricht entsorgt werden.

### Kommunale Sammelstellen (Au-Veltheim, Schulhausstrasse und Bogenrain)

Die öffentlichen betreuten sowie nicht betreuten Sammelstellen sollen weiterhin betrieben werden. Ein «Tropfensystem» für den Zugang wird für die Sammelstelle Bogenrain eingerichtet.

- Sammelstellen sind nur aufzusuchen, wenn es unbedingt notwendig ist. Nicht verderbliche und saubere Abfälle für die Separatsammlung sollen vorläufig möglichst zuhause gelagert werden.
- Die Abfallverbrennung im Garten oder in Cheminées ist auch in der aktuellen Situation verboten

*Gemeinderat Veltheim*

---

### **Entsorgungsplatz in Au-Veltheim (Sammelstelle für Glas, Büchsen, Kleider, Nespressokapseln)**

Der bisherige Standort des Entsorgungsplatzes auf der gemeindeeigenen Strassenparzelle Nr. 663 (Mühlemattweg) und der Privatparzelle Nr. 710 kann in Zukunft nicht weiter genutzt werden, da der bestehende Lagerschopf auf Parzelle Nr. 710 zu einem Wohngebäude umgebaut wird.

Mit Herrn Fritz Kobel, Veltheim, konnte der Gemeinderat eine Vereinbarung in Sachen Gebrauchsüberlassung einer Teilfläche auf Parzelle Nr. 709 für die Realisierung des kommunalen Entsorgungsplatzes in Au-Veltheim treffen (Standort: Zufahrt ab Talstrasse, unmittelbar rechte Seite)..

Nach Durchführung des Baugesuchsverfahrens haben die Bauarbeiten stattgefunden und der neue Entsorgungsplatz in Au-Veltheim steht ab Montag, 27.04.2020, den Einwohnerinnen und Einwohnern unserer Gemeinde zur Nutzung zur Verfügung.

*Gemeinderat Veltheim*

---

### **Feuerverbot ab sofort und bis auf weiteres im Wald und am Waldrand, sowie sonstige Vorsichtsmassnahmen im Umgang mit Feuer im Freien**

Die Verantwortlichen der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) und des Kantons haben am Freitag, 17. April 2020, nach einer Neu Beurteilung die Gefahrenstufe für Walbrandgefahr auf die Stufe 4 von 5 erhöht (grosse Waldbrandgefahr). Damit gilt ein Feuerverbot im und am Waldrand.

Bis auf weiteres gilt für das gesamte Kantonsgebiet ein Feuerverbot im Wald und im Abstand von 50 Metern zum Waldrand. Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für die bestehenden, eingerichteten Feuerstellen und bei Waldhütten sowie an Picknick- und Spielplätzen in Wäldern und an Waldrändern.

Das Verbot bleibt bis auf weiteres in Kraft und wird erst nach ausreichenden Niederschlägen wieder aufgehoben.

Auch ausserhalb der Wälder wird die Bevölkerung angewiesen, folgende Massnahmen strikte einzuhalten:

- Keine brennenden Raucherwaren und Zündhölzer wegwerfen.
- Bei starkem Wind im Freien nicht feuern (gefährlicher Funkenflug).
- Feuer nie unbeaufsichtigt lassen.
- Feuer vor Verlassen der Feuerstelle löschen und sich vergewissern, dass sowohl Feuer als auch Glut tatsächlich erloschen sind.

Für das Grillieren in befestigten Feuerstellen im Siedlungsgebiet (Gärten, Schrebergärten, Terrassen und so weiter) gilt das Feuerverbot nicht, sofern sich diese nicht in Waldnähe befinden (mehr als 50 Meter entfernt). Dennoch ist auch hier Vorsicht geboten. (Siehe nachfolgendes Merkblatt).

*Gemeinderat Veltheim*












Verhalten bei Trockenheit - Stand: Freitag, 17. April 2020, 15.00 Uhr

**Gefahrenstufe 4 von 5 (grosse Gefahr) – bedingtes Feuerverbot**

Hinweis: Informieren Sie sich bei Ihrer Gemeinde über allfällige weitergehende Verhaltensanweisungen

	 Siedlungsgebiet & Offenland	 Wald + 50m Abstand	 Hinweise
 Raucherware			Brennende Raucherwaren nie wegwerfen.
 Feuerstelle			
 befestigte Feuerstelle			Beachten Sie allfällige weitergehende lokale Feuerverbote!  Bei offenem Feuer ist der Funkenflug zu beachten. Verzichten Sie auf das Feuern bei Wind.
 Kohlegrill			 Achten Sie in der Umgebung auf mögliche Brandrisiken und halten Sie Löschmittel bereit.
 Gas- / Elektrogrill			
 Waldhütte			 Informieren Sie sich über die Nutzungsregeln beim Eigentümer.

**Besondere Verhaltensanweisungen:**

 Höhenfeuer			 Informieren Sie sich bei Ihrer Gemeinde über weitergehende Verhaltensanweisungen oder Verbote.
 Himmelslaternen			
 Feuerwerk			 Beachten Sie die Anleitungen, halten Sie bei Raketen und ähnlichem Feuerwerk einen Mindestabstand von 200 Meter zum Wald ein.

**Erläuterung zum Gültigkeitsbereich:**

**Wald:** Flächen mit Bäumen oder Baumgruppen  
**Offenland:** Wiesen und Felder, die ausserhalb der Ortschaften liegen  
**Siedlungsgebiet:** das Gebiet innerhalb der Ortschaften

**Rechtlicher Hinweis**

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das Brandschutzgesetz, Brandschutznorm, die Brandschutzrichtlinie Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen und die gängige Rechtsprechung.

## Kirchen / Vereine / Kultur / Verschiedenes

---

### **Kath. Kirche Schinznach-Dorf - Kirchenzettel**

Aufgrund der momentanen Situation finden zurzeit keine Gottesdienste und Veranstaltungen statt. Aktuelle Informationen sowie Hotline-Hilfsangebote und Online-Gottesdienste finden Sie immer auf unserer Homepage: [www.kathbrugg.ch](http://www.kathbrugg.ch).

Dort finden Sie ebenfalls unsere neue Rubrik «Good News» - mit grossen und kleinen Geschichten über Glück, Gelingen und Entwicklungen, die Hoffnung machen.

Für unsere Kinder und Jugendlichen gibt es einen interaktiven Blog mit interessanten und spannenden Inhalten. Dort können ebenfalls Themenvorschläge, Wünsche und Anregungen platziert werden.

Unsere Seelsorgerin, Elisabeth Lindner, ist sicher jeweils am Dienstag zwischen 9.00 u. 16.00 Uhr, gerne für ein persönliches Gespräch, Ihre Anliegen und Sorgen ansprechbar im nötigen Abstand in der Kirche.

*Kath. Kirche Schinznach-Dorf*

---

### **Ev.-ref. Kirchgemeinde Veltheim – Kirchenzettel**

Bitte beachten Sie, dass die angekündigten Veranstaltungen abgesagt wurden.

Die Seelsorge bleibt weiterhin für Sie da. Wir helfen Ihnen in der Not. Sie dürfen auf unsere Unterstützung zählen. Sagen Sie uns, was Sie brauchen.

Bitte melden Sie sich bei Pfarrer Christian Vogt, 056 443 12 28.

*Ev.-ref. Kirchgemeinde Veltheim*